

Was aber Bergmeister und Geschworne zuvor von Ueberschlahen und Lochsteinen zu setzen empfangen haben, das gehet ihnen wiederum am Vermessgelt ab.

Wann ein Lochstein vom Tage in die Gruben hinein bracht, oder da Erb-
 stoffen in der Gruben förder gebracht
 werden, darvon sollen die Gewerken,
 so miteinander markcheiden, dem
 Bergmeister geben 12. gr.
 Darvon den Geschwornen 4. gr.
 So der Bergmeister in krigischen Sa-
 chen, neben den Geschwornen fehret,
 soll ihm jeder Theil geben. 2. gr.
 Den Geschwornen 1. gr.
 Von einer Schmidstatt, Puchwerk,
 Wasser zu muthen 1. gr.
 Und vom bestättigen ½ fl.
 Von einem Vortrag, Schiede, oder
 Einred in des Bergbuch zu schreiben
 jeder Theil 3. gr.
 Von einem Kommer 1. gr.
 Hilfgelt von einem Gulden 6. pf.

Ausserhalb dieser obangezeigter Stücke
 soll ihm, wie billig, gegeben werden, ohn
 Gefärde ic.

Von einer Hütten oder Puchwerk ab-
 zuschreiben ½ fl.

Von den Stollen.

§. XIX. Und als sich begibt, und zu-
 trägt, daß Irthum der Stollen halben
 sich erregen, welchem wir, so viel mög-
 lichen, vorzukommen geneigt; demnach
 wollen wir, daß mit den Stollen gehal-
 ten, und geliehen werden, wie hernach zu
 vernennen. Wer einen Erbstollen mieth,
 oder aufnimmt, und schlecht am untersten
 des Gebürgs nicht auf, dahin er zu bauen
 fürgenommen; so soll derselbig für ein Such-
 und kein Erbstolln geacht werden, und
 hat zu Recht, was er für Klüft und Gäng
 trift, und erbaut, so vor nicht verschrot-
 ten, daß er der Ersmiether und Aufnem-
 mer zugelassen. Kommt er in ein vermes-
 sen Gebürg oder Schacht, daß er Was-
 ser fällt, und Wetter bringt vierzehn
 Lachter unterm Nasen mit seiner Wasser-
 seig; so ist man ihm das neunte schuldig:
 ist aber die Zech und Maß nicht findig,
 den vierten Pfening Stollensteuer, doch
 nach Erkenntniß des Bergmeisters und
 Geschwornen schuldig zu geben. Kommt
 er in ein fremde Maß, wird darinnen Erz
 befunden; so mögen die Stollner fünf
 Viertel einer Berglachter, von der Was-
 serseig über sich bis in die Fürst, und ein
 halbe Lachter in die Weit, das Erz hauen,
 und zu sich nehmen, bis so lang, daß ih-
 me ein ander Suchstolln mit seiner Was-
 serseig sieben Berglachter untertieft, und

die Dexter auf einander gebracht sind.
 Kommt aber ein Erbstolln, und untertieft
 sie beede, es sey viel oder wenig, so be-
 hält er das Recht.

Alles anders sollen sich diejenigen, so
 Stollen treiben, nach unsers Bergmeisters
 und Geschwornen Rath und Anweisung
 halten, damit dieselbigen dem Berg zu
 gut getrieben werden. Wann sie aber da-
 mit sich nicht, wie Bergwerks- und Erb-
 stollens Recht ist, halten, so sollen sie,
 nach Erkenntniß unsers Bergmeisters und
 Geschwornen, gestraft werden.

Von der Wassersteuer.

§. XX. Wo eine oder mehr Zechen in
 die Tieffe abgesunken, die wassernöthig
 wurden, für den andern Massen oder Ze-
 chen, die auf einen Gang, Flöz oder
 Klust aufgeschlagen, und gebauet werden,
 und dieselbigen kein Wasser hielten, noch
 bedürften, und würden also durch die vor-
 abgesunken Gebäu getreuget, und alles
 Wasser den tiefsten Gebäuen zuviel, wie
 dann die Bergverständigen wissen, wo ein
 Gebürg oder Gang verschrotten, und ge-
 öfnet wird, daß das Wasser den tiefsten
 zugehet, und fällt: darum so seyn die an-
 dern Gebäu alle, was auf einen Gang,
 Flöz, oder Klust, Zechen oder Massen
 aufgeschlagen, und gebaut werden, den
 wassernöthigen Zechen oder Massen, die
 meiste Wasser halten müssen, Hülf und
 Wassersteuer schuldig zu geben, nach Er-
 kenntniß des Bergmeisters und Geschwor-
 nen, was recht und billig ist, damit ein
 Zech mit der andern erhalten, und das
 Bergwerk in die Langwerig gebracht werde.

Tiefe Stollen und Strecken soll
 man nicht verfürzen, sondern
 zuvor dem Bergmeister ansa-
 gen.

§. XXI. Wo es sich begeben, daß man
 in einer Zechen, Strecken, tieffeste
 Stolln, oder andere Gebäu auflaffen,
 verbauen, versehen, oder verfürzen wollt;
 solches soll dem Bergmeister zu besichtigen
 zuvor angesagt werden: welche Besichti-
 gung der Bergmeister allzeit fleißig thun
 soll, oder durch die Geschwornen zu thun
 bestellen. Welcher ohne das ichts auflaf-
 sen, verbauen, versehen, oder verfürzen,
 auch sonst den Berg in Stollort, Zechen,
 in tieffeste oder strecken, stürzen oder
 versehen, die auch nicht mit Willen des
 Bergmeisters zugelassen werden, und den
 nicht an Tag bringen, oder fürdern wur-
 den; die sollen ohne Nachlassung mit
 Ernst darum gestraft werden.